

INFORMATIONEN ZUR EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER AUSGABE 8 – MÄRZ 2004

FEUCHTGEBIETE UND GRUNDWASSER- ABHÄNGIGE ÖKOSYSTEME

Die Wasserrahmenrichtlinie bezieht sich nicht ausschließlich auf Gewässer, sondern formuliert auch Ziele für die direkt von den Oberflächengewässern und vom Grundwasser abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete. Die Schutzziele für diese Ökosysteme leiten sich aus den Umweltzielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser ab. Daneben formuliert Artikel 1 WRRL für diese Ökosysteme das allgemeine Ziel des Erhalts bzw. der Verbesserung ihres Zustands.

Der Begriff der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete umfasst eine große Bandbreite von Biotopen. Sie reicht von Feuchtgebieten, die Teil eines Oberflächengewässers sind, z.B. Röhrichtgürtel an Seen, bis zu Biotoptypen auf Standorten mit einem Grundwasserflurabstand von drei, mitunter sogar bis zu fünf Metern.

Feuchtgebiete an Gewässern

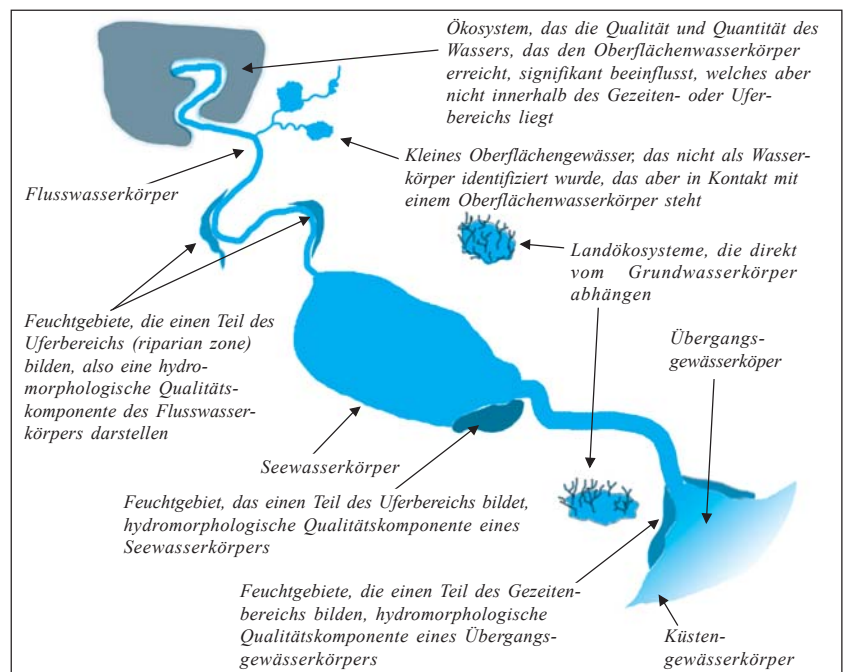
Feuchtgebiete an Gewässern sind unter bestimmten Umständen als Teile der entsprechenden Wasserkörper zu betrachten. Vor allem bei den Fließgewässern ergibt sich dabei allerdings ein großer Interpretationsspielraum. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert bei der Beurteilung von Fließgewässern die Einbeziehung eines landseitigen Bereichs, der im englischen Text der Wasserrahmenrichtlinie als „riparian zone“ bezeichnet wird. Hierunter wird gemeinhin ein Übergangsbereich verstanden, innerhalb dessen es zu einem signifikanten Austausch von Grund- und Flusswasser kommt. Die ökologischen Funktionen dieser Gebiete reichen von der Minderung von Stoffeinträgen bis hin zur unmittelbaren Lebensraumfunktion der Überflutungsbereiche, z.B. als Laichplätze für Fische. Der in der deutschen Übersetzung verwendete Begriff „Uferbereich“ greift im Grunde zu kurz, da es ausdrücklich nicht allein um die Einbeziehung des unmittelbaren Ufers geht.

Für die „Struktur und Bedingungen der Uferbereiche“ von Gewässern, die einen „sehr guten Zustand“ aufweisen, findet

FEUCHTGEBIETE UND GRUND- WASSERABHÄNGIGE ÖKOSYSTEME ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN KONTAKT/IMPRESSUM

sich in der WRRL folgende Definition: Sie „entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse“. Für derartige Bereiche gilt das Verschlechterungsverbot, um den „sehr guten Zustand“ zu erhalten. Für Gewässer im „guten Zustand“ dagegen spielen die Uferbereiche nur insofern eine Rolle, als sie unmittelbar zum Erreichen einer guten ökologischen und chemischen Qualität beitragen. Nur insofern sind die Uferbereiche also als Teile von Wasserkörpern zu betrachten.

Bei der Entscheidung, ob ein Feuchtgebiet zu einem Wasserkörper gezählt wird, stellt sich demnach in erster Linie folgende Frage: Ist der Schutz bzw. die Renaturierung von Feuchtgebieten am Gewässer geboten, um dessen „guten ökologischen Zustand“, insbesondere die erforderliche biologische Qualität, zu erhalten oder künftig zu erreichen?



Ökosysteme innerhalb eines Flusseinzugsgebietes die für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie relevant sein könnten, nach CIS Leitlinie „Wetland Horizontal Guidance“ (übersetzt aus dem Englischen)

Für die Praxis ergibt sich hierbei die Schwierigkeit, dass die Wasserrahmenrichtlinie über die „riparian zone“ landseitige Bereiche einbezieht, die nicht im Verantwortungsbereich der Wasserwirtschaft liegen.

Die **riparian zone** wird im EU-Leitfaden „Horizontal Guidance on Wetlands“ als unmittelbar an den Fluss angrenzendes Land definiert, das die übrigen hydro-morphologischen sowie die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Flusses oder seine biologische Qualität signifikant beeinflusst und seinerseits vom Fluss beeinflusst werden kann.

Für eine naturnahe Gewässerentwicklung hin zum „guten Zustand“ wird es aber regelmäßig notwendig sein, über den unmittelbaren Uferbereich hinaus Veränderungen am Gewässer zu bewirken. Dabei werden auch Änderungen der Landnutzung eine zentrale Rolle spielen. Einen Anknüpfungspunkt können hier die Überschwemmungsgebiete sowie die Gewässerrandstreifen bieten, zu denen die einzelnen Landeswassergesetze allerdings sehr unterschiedliche Regelungen treffen.

Die Bedeutung der Auen für die biologische Qualität von Flüssen ergibt sich in erster Linie aus ihrer Lebensraumfunktion für Fische. Für Schlammpeitzger und Karausche etwa sind Auen Hauptlebensräume, Aal und Hecht sind Beispiele für Arten, deren Individuendichte sich bei Fehlen einer natürlichen Überflutungsdynamik erheblich verringert.

Der gute Zustand muss auch für auengebundene Fischarten aus natürlichen Referenzbedingungen abgeleitet werden. Aufgrund methodischer Schwierigkeiten hierbei besteht nun jedoch die Gefahr, dass die auengebundene Fischarten überhaupt nicht berücksichtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass der Zustand der Auen für die Beurteilung und Einstufung eines Gewässers kaum noch relevant wäre, und es ließe befürchten, dass eigentlich notwendige Renaturierungen von Auenbereichen unterlassen werden könnten.

Grundwasserabhängige Ökosysteme

Der „gute Zustand“ des Grundwassers, der sich auf dessen chemische Qualität und Menge bezieht, wird u.a. über den Zustand der grundwasserabhängigen Ökosysteme definiert. Der „gute mengenmäßige Zustand“ ist durch die Wasserrahmenrichtlinie abschließend definiert. Er kann demnach nur dann erreicht werden, wenn ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung erhalten bleibt. Dabei wird über den Begriff der „verfügbaren Grundwasserressource“ der ökologisch notwendige Mindestabfluss explizit berücksichtigt. Der Grundwasserspiegel darf keinen anthropogenen Veränderungen unterliegen, die zu einer signifikanten

Schädigung der grundwasserabhängigen Ökosysteme führen. Es ist also für alle grundwasserabhängigen Ökosysteme zu prüfen, ob die Gefahr einer „signifikanten Schädigung“ durch Absenkungen oder durch stoffliche Belastungen des Grundwassers besteht. Zugleich ist ihr Zustand ein Indikator für die Beurteilung insbesondere des mengenmäßigen Grundwasserzustands.

Daher ist zunächst eine Bestandsaufnahme aller dieser Ökosysteme notwendig, um das Risiko einer Schädigung durch menschliche Tätigkeiten beurteilen zu können. Die Grundlage hierfür liefern nach LAWA-Arbeitshilfe die grundwasserabhängigen Biotope. Diese Erhebung soll dann mit bodenkundlichen Karten verschnitten werden. Die Überprüfung, ob eine signifikante Veränderung vorliegt, erfolgt auf Grundlage der Monitoring-Daten, die ab 2007 erhoben werden. Für alle relevanten Biotoptypen wurden „äußere Grenzen“ des Wasserstands ermittelt, innerhalb derer Absenkungen bis zu 30 cm als verträglich angesehen werden.

Angesichts der überaus großen Zahl von Gebieten schlägt der EU-Leitfaden „Horizontal Guidance on Wetlands“ vor, lediglich solche Gebiete zu berücksichtigen, die aus Sicht des Naturschutzes von europäischer oder nationaler Bedeutung sind. Diese Interpretation fußt jedoch auf einer Verkehrung des Signifikanz-Begriffs: Eine signifikante Schädigung sei nur bei Gebieten mit herausragender ökologischer Bedeutung möglich.

Die LAWA-Arbeitshilfe formuliert zwar zunächst ausdrücklich, dass sich die Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme nicht nur auf Schutzgebiete beschränken darf. An späterer Stelle werden jedoch Kriterien für eine Auswahl „bedeutender Ökosysteme“ aufgestellt, die nur ausgewiesene Natura 2000-Gebiete und Schutzgebiete nach deutschem Naturschutzrecht umfasst. Problematisch erscheint auch die in der WRRL nicht vorgesehene Unterscheidung, ob die Gebiete aufgrund ihrer Größe Anzeiger für den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sein können. Die WRRL versteht dagegen jede signifikante Schädigung, die aus einer Absenkung des Grundwasserspiegels resultiert, als Anzeichen für ein Verfehlen des „guten mengenmäßigen Zustands“.

Ein pragmatisches, abgestuftes Vorgehen bei der Betrachtung der grundwasserabhängigen Ökosysteme erscheint angemessen. Sofern in einem ersten Schritt nur Schutzgebiete betrachtet werden, muss aber gewährleistet sein, dass in einem zweiten Schritt die übrigen Gebiete ebenfalls berücksichtigt werden. Denn die Schutzziele der Wasserrahmenrichtlinie beziehen sich auf alle derartigen Gebiete.

Tobias Schäfer

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zunächst einmal ist es den Bestimmungen der Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL) zu verdanken, dass Gewässer- schutz in Schleswig-Holstein keineswegs hinter ver- schlossenen Behörden-Türen als reiner Verwaltungsakt abgehakt wird, sondern zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe avanciert ist. Die zweite wesentliche Voraus- setzung dafür ist der politische Wille des Umwelt- ministers Klaus Müller und das daraus folgende Organisationskonzept der Rot-Grünen Landesregierung: Explizit (und glaubhaft) ist eine gemeinsame Planung der Umsetzungsschritte der neuen Richtlinie mit den vor Ort Betroffenen vorgesehen – eine glückliche Kombi- nation, so dass Schleswig-Holstein nun bundesweit eine Vor- reiterrolle hinsichtlich der aktiven Öffentlichkeits- beteiligung einnimmt.

Verantwortlich für die richtlinienkonforme Umsetzung ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirt- schaft (MUNL). Dort wurde eine Projekt-Organisation zur Steuerung und Koordinierung der für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Abläufe in den drei Fluss- gebietseinheiten und ihren 34 Untergliederungen, den so genannten Bearbeitungsgebieten (= Teileinzugsgebieten) eingerichtet. Bei den Flusseinzugsgebieten handelt es sich um die Einzugsgebiete Eider, Schlei/Trave und ein Teil- einzugsgebiet der Elbe. Hierfür wurden jeweils sogenannte Flussgebietsbeiräte eingerichtet, in denen auch der ehrenamtliche Naturschutz mit je zwei Mit- gliedern (je einem des Landesnaturschutzverbandes und einem der großen Naturschutzorganisationen) vertreten ist. Diese Foren dienen dem Informationsaustausch und beraten die Arbeitsebene, also die Bearbeitungsgebiete.

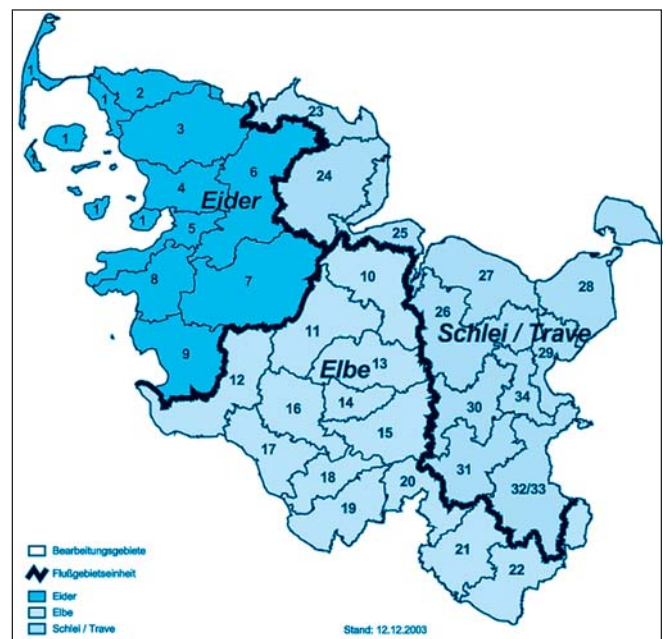
Unter der Federführung der Wasser- und Bodenver- bände wurden in allen 34 Bearbeitungsgebieten Arbeits- gruppen (AGs) mit diversen Interessenvertretern gebildet. Ergänzende Mitglieder können, je nach Betroffenheit, aus Industrie- und Handelskammer, der Wasser- und Schiff- fahrtsverwaltung und aus den staatlichen Umweltämtern stammen.

In den AG's der Bearbeitungsgebiete grundsätzlich beteiligte Interessenvertreter

- Gewässerbewirtschaftungsverbände
- Kreise und kreisfreie Städte bzw. sonstige Städte
- Gemeinden und Ämter
- Wasserversorgungsunternehmen
- Fachvertreter der Fischerei, des Bauernverbandes, des Landesnaturschutzverbandes sowie des eh- renamtlichen Naturschutzes.

Auf der Ebene dieser AGs sollen nach dem jetzt gemein- sam erfolgten Abschluss der Bestandaufnahme die spä- teren Maßnahmen ebenfalls gemeinsam erarbeitet werden, die für die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ notwendig sind. Das MUNL Schleswig- Holstein ist kein Mitglied der AGs, hat daher bei Ent- scheidungen kein Stimmrecht, behält sich aber eine beratende und unterstützende Funktion vor.

Das Ministerium geht davon aus, dass sein integratives Konzept aus Arbeitsgruppen mit diversen Interessenver- bänden durch die Beteiligung an der Umsetzung (auf der Grundlage der Erfahrungen und des Wissens der Mit- wirkenden) von Beginn an dafür sorgt, dass Wünsche und Bedenken in den Planungsprozess eingebracht wer- den. Potentielle Konflikte sollen im Vorfeld entschärft werden. Aufgrund landesweiter Vorgaben hat jede AG eine eigene Geschäftsordnung, in der u.a. die Stimmrechte bei Entscheidungen geregelt sind. Gewässerschutz- relevante Entscheidungen sollen möglichst im Konsens erfolgen, abweichende Meinungen sind gesondert schrift- lich festzuhalten. Die AG-Sitzungen finden seit November 2002 ca. einmal im Monat statt. Bisherige Aufgabe und damit erster Schritt zur Umsetzung der WRRL war im Wesentlichen die Plausibilisierung und Ergänzung der vorgelegten Daten, also die Bestandaufnahme. Seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes wird kritisiert, dass die vorgelegte Datenflut unüberschaubar und nicht wirk- lich nachvollziehbar sei. Es mangle den Daten zum Teil



Gebietsaufteilung für die Wasserrahmenrichtlinie, Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein

an Aktualität und zudem Genauigkeit. Weiterhin wird beanstandet, dass wegen einer fehlenden Aufwandsentschädigung naturschutzfachliche Kompetenz zum Nulltarif (aus-)genutzt werde, da der Zeitaufwand insbesondere für Ehrenamtliche doch beträchtlich ausfällt und außerdem Sitzungstermine nicht mit jedem Terminkalender kompatibel seien. Insgesamt jedoch handelt es sich – trotz aller Berechtigung in der Sache – um Probleme auf recht hohem Niveau. Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass in nahezu allen anderen Bundesländern noch um den grundlegenden Rechtsanspruch auf frühzeitige aktive Beteiligung gekämpft wird.

Neben der aktiven Mitarbeit in Arbeitsgruppen und der Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen und Entscheidungen der Flussgebietsbeiräte, gibt es (als Angebot des MUNL) für jedermann regelmäßig kostenfreie Weiterbildungsveranstaltungen. Diese bedeuten eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis zur konkreten Umsetzung der WRRL. Gespräche von Naturschutzorganisationen mit dem MUNL, sei es einzeln oder gemeinsam mit anderen Interessenvertretern, sind regelmäßig möglich bzw. auch seitens des Ministeriums eingeplant und erwünscht. Aktuelles zur Umsetzung findet man auf der Homepage der Landesregierung unter www.wasser.sh (angemeldete Arbeitsgruppenmitglieder können per Passwort weitere Detailinformationen erhalten). Auch mangelt es nicht an Informationsmaterialien zur Wasserrahmenrichtlinie, wie Broschüren, Faltblättern, Infobriefen.

Am Rande: Im Jahr 2003 tourte die Infokampagne „Wasser ... also bin ich“ durch die Lande, es gab einen Fotowettbewerb zur Auseinandersetzung mit diesem Umweltmedium sowie ein öffentlichkeitswirksames Wasserfest. Für 2004 steht der durch die Finanzierung des Landes regelmäßig stattfindende „Schleswig-Holstein-Tag“ unter dem Motto „Maritimes S-H“, also wieder ein bewusster Bezug zum Thema Wasser.

INFORMATION ZUM PROJEKT

Dieser Rundbrief ist Bestandteil des Projektes „Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie“, welches seit April 2002 von der Bundeskontaktstelle Wasser der GRÜNEN LIGA umgesetzt wird, die den Gesprächskreis Wasser des Deutschen Naturschutzinges (DNR) koordiniert.

Schleswig-Holstein ist aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes bis dato (Stand Januar 2004) das Positiv-Beispiel bei der Umsetzung der WRRL, da es bereits in der Phase der Datenerhebung mit der aktiven Einbindung aller Involvierten in den Umsetzungsprozess begonnen hat. Die Landesregierung selbst hat die bisherige Beteiligung von insgesamt über 500 ehrenamtlichen Interessenvertretern – trotz des enormen Zeitaufwandes als fachliche Bereicherung und lohnendes Unterfangen bezeichnet. Nicht weniger hat die EU mit der Schaffung der Wasserrahmenrichtlinie allerdings auch beabsichtigt: Der Paragraph 14 des Gesetzeswerkes zur „Information und Anhörung der Öffentlichkeit“ ist aufgrund der Wortwahl „insbesondere“ (in Satz 1) so zu interpretieren wie in Schleswig-Holstein praktiziert, nämlich dass **in allen sechzehn Bundesländern** ein Rechtsanspruch auf aktive Öffentlichkeitsbeteiligung besteht – und das bereits vor 2006!

Inwiefern das Loblied für das Teilnehmungsmodell in Schleswig-Holstein endgültig beibehalten werden kann, wird sich allerdings frühestens in der Konsensfindungs- und Umsetzungsphase für die zu treffenden Maßnahmen herausstellen. Erst dann wird es um handfeste Interessenkonflikte bei der Verteilung der für das Land vorgesehenen 688 Millionen Euro gehen mit denen bis zum Jahr 2015 rund 20 Prozent der Flüsse und Bäche Schleswig-Holsteins renaturiert werden sollen.

Dr. Ina Walenda

MELDUNGEN

Die **Handbücher zur EG-Wasserrahmenrichtlinie der Grünen Liga e.V.** Band 1 (Bewertungsmethoden, Naturschutz, Hochwasserschutz und Revitalisierung von Flussläufen) und Band 2 (Grundwasser, Umsetzung der WRRL in den Einzugsgebieten, Öffentlichkeitsbeteiligung) **können in Einzelexemplaren**, gegen Porto, unter wasser@grueneliga.de angefordert werden.

KONTAKT / IMPRESSUM

GRÜNE LIGA e.V.

Bundeskontaktstelle Wasser

Michael Bender

Prenzlauer Allee 230

10405 Berlin

Tel: +49 / 30 / 44 33 91 -44 Fax: -33

E-Mail: wasser@grueneliga.de

Internet: <http://www.wrrl-info.de>

Text: Tobias Schäfer, Ina Walenda

Redaktion: Michael Bender, Uwe Stephan

Layout: Uwe Stephan

8. Ausgabe März 2004 – Auflage 4.500 Stück

